

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
09.04.2018**7.35.08 Nr. 2**
Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang
„Chemie“**Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang
„Chemie“
des Fachbereichs 08 – Biologie und Chemie –
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 25.05.2005***Zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.01.2018**Diese Ordnung in der Fassung des 11. Änderungsbeschlusses gilt ab dem Wintersemester 2018/2019. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.**Bisherige Fassungen:*

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Ordnung	25.05.2005	13.07.2005	20.10.2005	
1. Änderung	19.08.2009	09.09.2009	03.05.2010	
2. Änderung	16.06.2010	08.09.2010	14.09.2010	
3. Änderung	28.02.2011	16.02.2011	08.03.2010	
4. Änderung	24.08.2011	23.09.2011	26.09.2011	
5. Änderung	15.02.2012	14.03.2012	20.03.2012	28.03.2012
6. Änderung	12.12.2012	06.02.2013	12.02.2013	15.02.2013
7. Änderung	13.02.2013 / 26.04.2013	20.03.2013	15.05.2013	20.05.2013
8. Änderung	05.02.2015	19.03.2014	25.03.2014	28.04.2014
9. Änderung	04.02.2015	11.03.2015	24.03.2015	26.03.2015
10. Änderung	27.01.2016	09.03.2016	05.04.2016	18.05.2016
11. Änderung	17.01.2018	21.03.2018	28.03.2018	09.04.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIIb)	2
§ 2 (zu § 2 AIIb)	2
§ 2a (zu § 3 AIIb)	2

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Chemie“	09.04.2018	7.35.08 Nr. 2
---	------------	---------------

§ 3 (zu § 5 Abs. 1 AIB)	3
§ 4 (zu § 5 Abs. 4 AIB)	3
§ 5 (zu § 6 Abs. 1 AIB)	3
§ 6 (zu § 9 Abs. 1 AIB)	3
§ 7 (zu § 10 Abs. 1 AIB)	3
§ 7a (zu § 10 Abs. 3 AIB)	3
§ 8 (zu § 11 AIB)	4
§ 9 (zu § 13 AIB)	4
§ 10 (zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 3 AIB)	4
§ 11 (zu § 21 AIB)	4
§ 12 (zu § 23 Abs. 1 AIB)	4
§ 12a (zu § 23 AIB)	4
§ 13 (zu § 25 Abs. 1, 2 und 5 AIB)	4
§ 14 (zu § 26 Abs. 5 und Abs. 6 AIB)	5
§ 15 (zu § 31 Abs. 1 AIB)	5
§ 16 (zu § 31 Abs. 2 AIB)	5
§ 17 (zu § 31 Abs. 1 AIB)	5
§ 18 (zu § 32 AIB)	5
§ 19 (zu § 34 Abs. 2 und 4 AIB)	5
§ 20 Inkrafttreten	6
Anhang	6

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Bachelor-Studiengang Chemie führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst 6 Semester.

§ 2 (zu § 2 AIB)

Der Fachbereich 08 - Biologie und Chemie der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 2a (zu § 3 AIB)

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Chemie ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine gemäß § 54 HHG gleichgestellte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Da Lernmaterial und Fachliteratur vorwiegend in englischer Sprache vorliegen und einzelne Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden, sind für das Studium Englischkenntnisse auf dem Niveau B 1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erforderlich. Diese sind nachzuweisen durch:

- a) das Abiturzeugnis,
- b) Oberstufenzeugnisse oder den Nachweis über mindestens vierjährigen Schulunterricht in Englisch,
- c) Nachweis über erfolgreich absolvierte Sprachkurse, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind,

- d) Fachgutachten oder Lektorenprüfungen über Sprachkenntnisse, die durch Auslandsaufenthalte, Universitäts Sprachkurse oder im Selbststudium erworben wurden,
- e) Nachweis über einen UNICert-Abschluss der Stufe I,
- f) Nachweis über einen TOEFL-Test (computerbasierter Score von mindestens 43, schriftlicher Test mit mindestens 550 Punkten) oder
- g) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

Der Nachweis der oben genannten Englischkenntnisse muss innerhalb der ersten 2 Fachsemester erfolgen.

Der Prüfungsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen.

§ 3 (zu § 5 Abs. 1 AII B)

Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

§ 4 (zu § 5 Abs. 4 AII B)

(1) Der Besuch eines Moduls kann in der Modulbeschreibung vom Bestehen eines anderen Moduls abhängig gemacht werden.

(2) In der Modulbeschreibung kann die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen oder zur modulabschließenden Prüfung von Prüfungsvorleistungen (im Sinne von §1 Abs. 4 AII B) abhängig gemacht werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit in einer praktischen Übung von ausreichenden theoretischen Vorkenntnissen abhängt.

§ 5 (zu § 6 Abs. 1 AII B)

(1) Das Thesis-Modul des Bachelor-Studienganges Chemie umfasst 12 CP.

(2) Das gesamte Bachelor-Studium in Chemie umfasst insgesamt 29 Module (inklusive des Thesis Moduls).

§ 6 (zu § 9 Abs. 1 AII B)

(1) Studierende können an einem Berufsfeld-Praktikum (z.B. im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Studienprojekt“ im Umfang von 6 CP) teilnehmen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(2) Vorschläge für Berufsfeld-Praktika können sowohl von Studierenden als auch von Professorinnen/Professoren in Kooperation mit außeruniversitären Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gemacht werden. Die Anerkennung als Teil eines Wahlpflichtmoduls wird durch die Verantwortlichen des Moduls festgestellt.

§ 7 (zu § 10 Abs. 1 AII B)

Das Prüfungsverfahren und die Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

§ 7a (zu § 10 Abs. 3 AII B)

(1) Die Prüfungsformen für Erst- und Wiederholungsprüfungen regelt die jeweilige Modulbeschreibung (Anlage 2).
Ausnahmen hiervon regelt – auf Antrag – der Prüfungsausschuss.

(2) Es werden keine Ausgleichsprüfungen angeboten.

(3) Die Prüfung kann nach der Entscheidung der Prüfungskommission als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach mindestens 15 Minuten und maximal 60 Minuten.

(5) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und maximal 180 Minuten.

§ 8 (zu § 11 AIB)

(1) In Anlage 1 ist ein Studienverlaufsplan beigefügt.

(2) Das Bachelor-Studium ist in ein einjähriges Kernstudium und ein zweijähriges Vertiefungsstudium gegliedert. Das Kernstudium umfasst Module aus Chemie sowie den Nachbarwissenschaften Mathematik und Physik. Im Vertiefungsstudium (zweites und drittes Studienjahr) werden die fachlichen Qualifikationen ausgebaut und je nach individueller Neigung und Qualifikation durch Wahl eines frei wählbaren Wahlpflichtmoduls im Umfang von 6 CP ergänzt.

(3) Studierende, denen ein Teilzeitstudium bewilligt wurde, vereinbaren mit der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden einen individuellen verbindlichen Studienverlaufsplan.

§ 9 (zu § 13 AIB)

Der Bachelor-Studiengang Chemie kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 10 (zu § 20 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 3 AIB)

(1) Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind die Nachweise über den erfolgreichen Besuch der Pflichtmodule aus den ersten fünf Studiensemestern nach Studienverlaufsplan vorzulegen. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 11 (zu § 21 AIB)

(1) Die Anmeldung zu allen Pflichtmodulen des Bachelor-Studiengangs Chemie erfolgt automatisch. Wahlpflichtmodule werden vom Studierenden selbst über das Prüfungsverwaltungssystem angemeldet.

(2) In allen Modulen außer dem Modul Allgemeine und Anorganische Chemie erfolgt die Anmeldung zur Prüfung durch das Erscheinen zur Prüfung.

(3) Die Meldung zur Prüfung des Moduls Allgemeine und Anorganische Chemie erfolgt automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

§ 12 (zu § 23 Abs. 1 AIB)

Ein Rücktritt vom Modul Allgemeine und Anorganische Chemie ist beim zuständigen Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt schriftlich unter Angabe von triftigen Gründen bis spätestens eine Woche vor der Prüfung zu beantragen. Bei positivem Bescheid durch den Prüfungsausschuss gilt das Modul Allgemeine und Anorganische Chemie damit als nicht begonnen. Gleichzeitig erfolgt die Anmeldung zum selben Modul im nächsten Turnus.

§ 12a (zu § 23 AIB)

Ein Rücktritt von der Prüfung zum Modul Allgemeine und Anorganische Chemie ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe möglich; hier findet § 23 Abs. 3 AIB Anwendung. Im Fall des genehmigten Rücktritts von der Prüfung des Moduls Allgemeine und Anorganische Chemie nach § 23 Absatz 3 AIB erfolgt automatisch die Anmeldung zum nächsten im Rahmen des Moduls angekündigte Prüfungstermin. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 (zu § 25 Abs. 1, 2 und 5 AIB)

- entfällt -

§ 14 (zu § 26 Abs. 5 und Abs. 6 AIB)

(1) Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Prüfungsausschuss legt, unter Berücksichtigung parallel laufender anderer Module und Studienleistungen, eine angemessene Bearbeitungszeit sowie den spätesten Abgabetermin der Thesis fest. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann.

(2) Eine Rückgabe des Themas der Thesis kann einmalig bis zur Hälfte der vorgesehenen Bearbeitungszeit unter Angabe der Gründe beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Nach Bewilligung der Rückgabe durch den Prüfungsausschuss wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

§ 15 (zu § 31 Abs. 1 AIB)

Die sieben Module „Qualitative Analytik – Fresenius Praktikum“, „Anorganische Chemie (Praktikum 1+2)“, „Physikalische Chemie (Praktikum 1+2)“ sowie „Organische Chemie (Praktikum 1+2)“ werden bewertet, die restlichen 22 Module werden benotet.

§ 16 (zu § 31 Abs. 2 AIB)

Die gemäß § 15 zu bewertenden Module müssen mit „Bestanden“, die zu benotenden Module müssen mit mindestens „Ausreichend/Sufficient“ bewertet sein.

§ 17 (zu § 31 Abs. 1 AIB)

Von den 22 zu benotenden Modulen werden die folgenden acht Module M_i zur Ermittlung der Gesamtnote (=gesamtnotenrelevante Module) berücksichtigt:

M1 : Anorganische Chemie für Fortgeschrittene

M2 : Anorganische Chemie 3

M3 : Physikalische Chemie 2

M4 : Physikalische Chemie 3

M5 : Organische Chemie 2

M6 : Organische Chemie 3

M7 : Analytische Chemie 2

M8 : Thesis

Die Gesamtnote berechnet sich als Mittelwert der Noten der abschlussnotenrelevanten Module M1 bis M8, wobei das Thesismodul M8 doppelt gewertet wird:

$$\text{Gesamtnote} = (1/9)\{P(M1)+P(M2)+P(M3)+P(M4)+P(M5)+P(M6)+P(M7)+2P(M8)\}$$

$P(M_i)$: Note des abschlussrelevanten Modul M_i .

§ 18 (zu § 32 AIB)

Das „Transcript of Records“ führt alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit der jeweils erbrachten Prüfungsleistung auf (Angabe der Note bzw. der Bewertung).

§ 19 (zu § 34 Abs. 2 und 4 AIB)

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.

Spezielle Ordnung für den Bachelorstudiengang „Chemie“	09.04.2018	7.35.08 Nr. 2
---	------------	---------------

(2) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten die Leistung nicht gemäß § 16 dieser Ordnung benotet bzw. bewertet worden ist. Damit ist der Bachelor-Studiengang Chemie endgültig nicht bestanden. Nur ein endgültig nicht bestandenes Wahlpflichtmodul kann einmalig durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden; der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen angemessene Regelungen treffen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung in der Fassung des 11. Änderungsbeschlusses gilt ab dem Wintersemester 2018/2019. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Anhang

Anlage 1 — Studienverlaufsplan

Anlage 2 — Modulbeschreibungen

Anlage 3 — Praktikumsordnung